

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN

REKTORAT



Zahl: 5006/3/92

Wien, am 30. Oktober 1992/Gu

An das
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19.....
Datum: 2. NOV. 1992	
Verteilt 05. Nov. 1992	

Sachbearbeiterin:
Dr. Altenberger, Kl. 124 DW

A. W. W. W.

Betr.: Novelle zum KHOG (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen).

Zu dem mit GZ. 68.153/112-I/B/5B/92 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 15. Juni 1992 ausgesandten Entwurf einer Novelle zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz hat das Gesamtkollegium der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1992 folgende Stellungnahme abgegeben:

"Das Gesamtkollegium begrüßt grundsätzlich alle Bemühungen zur Absicherung der Gleichbehandlung und insbesondere auch zur Frauenförderung.

Das Gesamtkollegium kritisiert jedoch konkrete Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:

1. Die Maßnahmen müßten besser mit den bestehenden Zusammensetzungsvorschriften für die Kollegialorgane sowie mit dem Personalvertretungsgesetz koordiniert werden. Dabei ist vor allem auch zu berücksichtigen, daß für die Personalvertretungsorgane derzeit keinerlei Mitwirkungsrechte im Kunsthochschul-Organisationsgesetz verankert sind.
2. Der bloße Empfehlungscharakter der Frauen-Förderpläne ist unzureichend.
3. Die Gleichbehandlungsbeauftragten sollten wie die Mitglieder der Kollegialorgane und die Personalvertreter für eine bestimmte Funktionsperiode gewählt werden.

Das Gesamtkollegium würde eine demokratische Legitimierung von Gleichbehandlungsbeauftragten als äußerst sinnvoll erachten; eine bessere Koordinierung mit den bereits bestehenden Vertretungskörpern wäre schon alleine deshalb wünschenswert, weil derzeit bereits zahlreiche gesetzlich geregelte Kollegialorgane und Vertretungskörper (Bundskonferenz, Professorensorenkonferenz, Organe der Personalvertretung und privatrechtliche Standesvertretungen) existieren, deren Koordination bereits große Schwierigkeiten verursacht. Die Schaffung weiterer Organisationen würde diese Problematik vergrößern.

- 2 -

Es nützt den berechtigten Anliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfes nach Überzeugung des Gesamtkollegiums nicht, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen zu einer größeren Diversifikation der Entscheidungsebenen und zu einer weiteren Bürokratisierung beitragen. Es wird daher gebeten, die obigen Einwendungen zu berücksichtigen."

Der Rektor:



(o.Prof. Michael Frischenschlager)

25-fach